Richtlinie des Prüfungsausschusses

Praxisklausuren nach §§ 23 und 24 Absatz 5 Nummer 2 GntDSVVDV (n. F.)

In der Praxisklausur bearbeiten die Studierenden innerhalb einer vorgegebenen Zeit einen praktischen Fall oder mehrere praktische Fälle.

Es gilt die Richtlinie des Prüfungsausschusses zu Klausuren nach § 24 Absatz 4 Nummer 1 GntDSVVDV soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.

1. Anforderungen

In der Praxisklausur zeigen Studierende, dass sie berufspraktische Vorgänge verfahrensmäßig richtig und rechtlich sicher bearbeiten können. Sie weisen unter anderem nach, dass sie in der Lage sind,

- erworbenes Fachwissen und die verfahrensmäßige Bearbeitung logisch zu verknüpfen und auf die Bearbeitung eines praktischen Falles zu übertragen,
- zum Beispiel mittels standardisierter Korrespondenz, freien Schreiben oder Vordrucken adressatengerecht mit den Versicherten oder Dritten zu kommunizieren,
- die notwendigen Datenspeicherungen vorzunehmen,
- die mit dem Fall zur Verfügung gestellten Informationsquellen und Arbeitsmittel fallbezogen zu nutzen beziehungsweise auszuwerten,
- zusätzliche Problemstellungen in Sachverhalten zu erfassen, zu strukturieren und geeignete Lösungswege aufzuzeigen,
- ihre Aussagen und Ergebnisse nicht nur inhaltlich und fachlich richtig, sondern auch logisch strukturiert und verständlich zu begründen.

2. Bewertungskriterien

Bewertet werden – neben inhaltlich-fachlicher Richtigkeit – auch

- die problemorientierte und lösungsorientierte Aufbereitung, Würdigung und Darstellung,
- die klare, in sich logische und gedanklich lückenlose Darlegung der tragenden Gesichtspunkte,
- die Begründung der getroffenen Aussagen beziehungsweise Ergebnisse.

3. Ablauf

Die Bearbeitungszeit beträgt abhängig vom durchschnittlichen studentischen Arbeitsaufwand des Moduls zwischen 60 und 240 Minuten.

An Bearbeitungszeit ist vorzusehen:

Credits des Praxismoduls	Bearbeitungszeit
bis 5	60 – 120 Minuten
6 bis 10	90 – 180 Minuten
ab 11	150 – 240 Minuten

Tritt nach der Modulbeschreibung neben die Klausur eine weitere Prüfungsform, soll der zeitliche Ansatz der Klausur angemessen verringert werden.

4. Fernbleiben, Rücktritt

Für den Fall des Fernbleibens oder des Rücktritts von Prüfungen gilt grundsätzlich der § 29 GntDSVVDV.

Sind Studierende durch eine Erkrankung oder durch einen sonstigen wichtigen Grund ganz oder teilweise an der Ablegung einer Prüfung oder Teilen einer Prüfung verhindert, sind über den § 29 GntDSVVDV hinaus folgende Regeln zu beachten:

- Eine Erkrankung ist durch Vorlage eines ärztlichen Attestes zu belegen.
- Das Prüfungsamt kann die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes verlangen.
- Das Fernbleiben, bedingt durch einen sonstigen wichtigen Grund, ist unverzüglich schriftlich dem Prüfungsamt in geeigneter Form nachzuweisen.
- Wer trotz Erkrankung oder in Kenntnis eines sonstigen wichtigen Grundes an einer Prüfung teilgenommen hat, kann aus diesen Gründen nicht nachträglich eine Verhinderung geltend machen oder zurücktreten.

In jedem Fall ist das Prüfungsamt über eine Erkrankung oder einen Rücktritt aus sonstigem wichtigem Grund umgehend zu informieren. Über die weitere Vorgehensweise im Einzelfall informiert das Prüfungsamt.